

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 04.03.2014
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0070/14

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	11.03.2014 20.03.2014	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 62 Absatz 4 GO LSA - Lorenzweg

- über die außerplanmäßige Auszahlung zur Inanspruchnahme von EFRE IV-Fördermitteln sowie
- über die außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung für die Brücke über den Magdeburger Ring Lorenzweg

Begründung der Haushaltsüberschreitung für die Brücke über den Magdeburger Ring (MR)/Lorenzweg

Brücke Lorenzweg:

Im Detail stellt sich dieses Vorhaben wie folgt dar:

HHJ	Auszahlungen	Fömi EFRE IV Einzahlungen	Eigenmittel
2014	384.100,00	249.900,00	134.200,00
2015	164.600,00	166.600,00	-2.000,00
	548.700,00	416.500,00	132.200,00

notwendige VE 2014 für 2015 = 164.600,00 EUR

Das LVWA hat im Rahmen der Förderung des kommunalen Straßenbaues aus EFRE-Mitteln o. g. Bauvorhaben in die Programmfortschreibung des MLV als Reservemaßnahme aufgenommen. Der Förderantrag der Landeshauptstadt Magdeburg für dieses Vorhaben wurde am 05.12.2013 gestellt.

Die Realisierung dieser Brücke muss einschl. der Verwendungsnachweisführung bis April 2015 erfolgen.

Erst mit Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bzw. mit Vorlage eines Zuwendungsbescheides, darf die Ausschreibung und Beauftragung erfolgen. Diese muss jedoch in einem engen Zeitfenster erfolgen, damit über die Vergabe in der Sitzung des Ausschusses am 21.05.2014 entschieden werden kann.

Die Grundlage der Bewilligung durch das LVWA ist die zustimmende Stellungnahme durch die Kommunalaufsicht des LVWA.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 384.100 EUR erfolgt temporär bis zum Eingang der avisierten EFRE-Fördermittel vollständig aus der Investitionsmaßnahme I 126166028 - Neubau der Brücken über Zollelbe und Alte Elbe“. Nach Eingang der avisierten Fördermittel i. H. v. 249.900 EUR für die Baumaßnahme Brücke über den Magdeburger Ring (MR) /Lorenzweg wird ein Teil der Deckungsquelle i. H. v. 249.900 EUR in die Investitionsmaßnahme I 126166028 -Neubau der Brücken über Zollelbe und Alte Elbe zurückgeführt und durch die bewilligten EFRE- Fördermittel ersetzt. Für die Finanzierung des Eigenanteils i. H. v. 134.200 EUR bleibt die Deckungsquelle aus der Investitionsmaßnahme I 126166028 -Neubau der Brücken über Zollelbe und Alte Elbe unverändert bestehen.

Der außerplanmäßige VE-Bedarf i. H. v. 164.600 EUR für die Baumaßnahme „Brücke über den Magdeburger Ring (MR) /Lorenzweg“ wird aus der Verpflichtungsermächtigung V126166028 der Investitionsmaßnahme I 126166028- Neubau der Brücken über Zollelbe und Alte Elbe gedeckt.

Die Brückeninstandsetzung entlang des Lorenzweges ist erforderlich, da die Brückenkappen der 1994 hergestellten Brücke durch Tausalze erheblich geschädigt sind, die damaligen Fahrbahnübergangskonstruktionen defekt sind und heute aufgrund schlechter Eigenschaften, Versagen der Dauerhaftigkeit und Abdichtung gegen Überbaubeton, nicht mehr in Deutschland zugelassen sind. Außerdem ist das Oberflächenschutzsystem nach 20-jähriger Liegezeit verschlissen und muss erneuert werden. Diese Brücke unterliegt auf Grund ihrer extremen Tragwerkskonstruktion (Überhöhung Gradienten bei extremer Schiefstellung, Konstruktion aus Fertigteilen) einem erhöhten Verschleiß gegen Umwelteinflüsse.

Die Bauzeit wird mit 4 bis maximal 6 Monaten eingeschätzt. Eine Auftragserteilung ist bis Juni 2014 erforderlich, um spätestens im Juli 2014 mit der Sanierung beginnen zu können.

Die Verkehrsführungen während der Bauzeit werden zurzeit mit denen des Ausbaus des Magdeburger Rings zwischen der B1 und Pfahlberg abgeglichen.

Die Arbeiten an der Brücke Lorenzweg werden keine wesentlichen verkehrlichen Auswirkungen auf den Magdeburger Ring verursachen, da von der Brücke selbst auch keine Zu- und Abfahrten zum/vom Magdeburger Ring vorhanden sind.

Nach § 62 Abs. 4 GO-LSA entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates in dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung nach § 51 Abs. 4 Satz 5 GO-LSA aufgeschoben werden kann.

Angesichts der aufgezeigten zeitlichen Bedrängnis handelt es sich hier um eine dringliche Angelegenheit.

Am 27.02.2014 hat der Oberbürgermeister gem. § 62 Abs. 4 GO-LSA über die Bereitstellung der finanziellen Deckung entschieden und die APL sowie die VE genehmigt. Die Bestätigung der finanziellen Deckung erfolgte mit Schreiben an das Landesverwaltungsamt am 28.02.2014.

Von Seiten der Stadt wurden somit die Voraussetzungen für die Bewilligung der EFRE IV-Fördermittel geschaffen.

Dr. Scheidemann